



→ **TREXpert**

Hätten Sies gewusst?

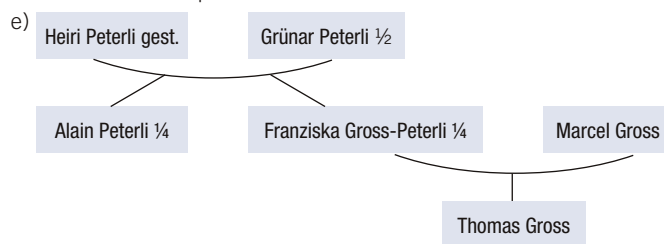
Heiri Peterli ist Familienvater von zwei Kindern. Seine Frau Grünar arbeitet während zwei Tagen in der Woche als Verkäuferin in einem Warenhaus. Die Tochter Franziska (16) hat vor einem Monat eine kaufmännische Lehre begonnen. Der Sohn Alain (13) besucht noch die Sekundarschule. Franziska hat soeben ihren ersten Lehrlingslohn erhalten: CHF 650. Sie ist stolz auf das erste selbst verdiente Geld und nimmt an, der ganze Betrag stehe ihr uneingeschränkt zur Verfügung, denn bis jetzt haben die Eltern die Kosten für ihren ganzen Lebensunterhalt getragen. Nun finden sie, die Ausgaben für Kleider, das Essen auswärts, das Tram-Abo und die Krankenkasse von CHF 40 im Monat müsse Franziska von nun an «aus dem eigenen Sack berappen». Zu diesem Thema ist am Familientisch eine heftige Diskussion im Gange, die in einen Streit auszuarten droht. Vor allem die Forderung der Eltern, Franziska müsse nun jeden Monat CHF 50 zu Hause abgeben, erhitzt die Gemüter.

- a) Können die Eltern von Franziska verlangen, dass die Tochter etwas an die gemeinsamen Haushaltkosten bezahlt? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel.
- b) Für Alain ist klar, dass er Medizin studieren und Arzt werden will. Während der Auseinandersetzung kommen auch die grossen Ausbildungskosten zur Sprache, welche die Eltern bei Alains Berufswunsch finanzieren müssten. Franziska findet die Welt ungerecht und die Eltern parteiisch. Der Vater hält ihr entgegen, dass es zu den Pflichten der Eltern gehöre, ihren Kindern eine den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Ist diese Aussage richtig? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel.
- c) Der Vater argumentiert weiter: Zudem gebe es beim Erben eine Möglichkeit, den Ausgleich herbeizuführen. Kann Franziska ohne besondere Vorkehrung des Vaters die Ausgleichspflicht beanspruchen? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel.
- d) Wie muss der Vater vorgehen, wenn er den Ausgleich der hohen Kosten für das Arztstudium von Alain im Erbfall vorsehen will?
- e) 20 Jahre später: Franziska ist mit Marcel Gross verheiratet und Mutter eines Sohnes (Thomas). Alain hat seinen Berufswunsch realisiert – er ist Arzt (ledig, kinderlos). Der Vater Heiri stirbt an Lungenkrebs. Stellen Sie die Familiensituation grafisch dar. Tragen Sie in Ihrer Darstellung auch die gesetzlich vorgesehenen Erbansprüche der Erbberechtigten ein.
- f) Das Ehepaar Peterli lebte unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Aus dem Inventar, das im Zusammenhang mit dem Tod von Heiri aufgestellt wird, geht ein Reinvermögen von CHF 510000 hervor. Davon liegen CHF 320000 auf Konten von Frau Grünar Peterli. Von seinen Eltern hat Heiri vor etwa 15 Jahren CHF 250000 in Wertschriften geerbt. Grünar hat CHF 20000 als

Bankguthaben in die Ehe eingebracht. Ferner hat sie vor sechs Jahren von ihren Eltern CHF 200000 geerbt. Berechnen Sie den güterrechtlichen Anspruch von Frau Grünar und die Erbmasse. Hinweis: Die **Errungenschaft** ist pro Person zu berechnen!

Lösung

- a) Ja, die Eltern dürfen dies, Art. 323 Abs. 2 ZGB.
- b) Ja, Art. 277 ZGB.
- c) Nein, Art. 631 ZGB.
- d) Er muss ein entsprechendes Testament verfassen.



f) Erbmasse = CHF 240000
Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau = CHF 270000

Lösungsweg	Mann/Heiri	Frau/Grünar
Reinvermögen am Todestag	CHF 190000	CHF 320000
– Eigengut	CHF 250000	CHF 220000
= <u>Rückschlag</u>	<u>CHF 60000</u>	
= Vorschlag		<u>CHF 100000</u>

Bemerkung: Den Rückschlag trägt der Betroffene selbst. Der Vorschlag wird geteilt.

Eigengut	CHF 220000
Anteil am eigenen Vorschlag	CHF 50000
Vermögen von Grünar aus Güterrecht	<u>CHF 270000</u>
Anteil Reinvermögen am Todestag	CHF 190000
Anteil am Vorschlag von Grünar	CHF 50000
Erbmasse	<u>CHF 240000</u>

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**
 STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu